

## M e r k b l a t t

des Landkreises Kaiserslautern zur  
S C H W E I N E H A L T U N G S H Y G I E N E V E R O R D N U N G

Die verlustreichen Seuchenzüge der letzten Jahre aufgrund der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche haben wichtige Erkenntnisse gebracht. Der Tierverkehr, die Speiseabfallverfütterung und Personenkontakte waren Hauptursachen für den Ausbruch

bzw. die Verschleppung der Seuchen. Die Beachtung allgemeiner Hygienemaßregeln hätte eine Vielzahl von Seuchenausbrüche verhindern können. Die Bestandsgröße spielte dagegen keine große Rolle; sowohl kleine als auch große Betriebe waren betroffen.

Die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung und deren Befolgung sollen mithelfen, die ständige Gefahr einer Seuchenverbreitung weitgehend zu vermindern. Der Landkreis Kaiserslautern weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass im Seuchenfalle nur dann ein vollständiger Entschädigungsanspruch besteht, wenn alle tierseuchenrechtlichen Vorschriften beachtet wurden.

Die wichtigsten Bestimmungen werden nachfolgend aufgeführt.

Für alle Schweinehalter gilt:

- Ein Bestandsregister, in das alle Eingänge und Ausgänge von Schweinen einzutragen sind, muss geführt werden. Besitzer von Zuchtsauen müssen zusätzliche Daten im Sinne eines Sauenplaners dokumentieren. Das Bestandsregister muss im Betrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden.
- **Jeder Tierhalter muss eine Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt nachweisen können.** Die Bestandsbetreuung umfasst regelmäßige Betriebsuntersuchungen und Beratungen. Der Tierarzt hat die Ergebnisse seiner Betreuung im Bestandsregister zu dokumentieren.
- Jeder Tierhalter muss regelmäßig Eigenkontrollen seines Betriebes und der Betriebsorganisation durchführen mit dem Ziel, das Seucheneinschleppungsrisiko klein zu halten. In diese Kontrollen ist der Betreuungstierarzt einzubinden; sie sollten entsprechen im Bestandsregister dokumentiert werden.
- Bei gehäuften Vorkommen von Kümmerern, sowie gehäuften Todesfällen, Aborten und fieberhaften Erkrankungen ist unverzüglich ein Tierarzt zur Abklärung der Ursache u.a. auf Schweinepest und Aujeszkyische Krankheit hinzuzuziehen.

- Jeder Stall muss sich in einem guten Bauzustand befinden, er muss verschließbar sein und an der Stalltür über ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ verfügen.
- Die Betriebe müssen über einen Hochdruckreiniger verfügen, mit dem eine Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie von Fahrzeugrädern möglich ist. Nach jeder Ausstellung ist der freigewordene Stall zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Betrieb muss über einen geschlossenen, fugendichten Behälter zur Lagerung verendeter Schweine verfügen.
- Ställe dürfen nur mit Einweg- oder betriebseigener Schutzkleidung betreten werden. Auch Viehhändler dürfen den Stallbereich nur mit bestandseigener Kleidung betreten. Dafür hat der Landwirt eine entsprechende Umkleidemöglichkeit zu schaffen.

Für Großbestände gelten zusätzliche Auflagen:

Betriebe mit mehr als 700 Mastplätzen bzw. 100 Sauenplätzen im geschlossenen System,

bzw. 150 Sauenplätzen in Ferkelerzeugerbetrieben sind hiervon betroffen.

- Schweine sind räumlich getrennt von anderen Tierarten zu halten.
- Der Bestand muss über eine betriebseigene Verladeeinrichtung außerhalb der Ställe verfügen.
- Vor Betreten der Stallungen muss sich jede betriebsfremde Person in einem speziellen, stallnahen Umkleideraum bestandseigene Kleidung anziehen. Dieser Raum muss nass gereinigt und desinfiziert werden können.
- Die Einstellung von Schweinen darf im Regelfall nur über einen speziellen Quarantänestall oder im sogenannten stallweisen Rein-Raus-Verfahren erfolgen.
- Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass er nur über verschließbare Tore betreten oder befahren werden kann (Ausnahmen können ggf. beim Landkreis Kaiserslautern beantragt werden).
- Betriebe müssen Gülle mindestens 8 Wochen lagern können, ohne dass neue Gülle in dieser Zeit zufließt.

Das Veterinäramt macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass Freilandhaltungen von Schweinen wegen der höheren Seuchengefahr einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Für Rückfragen zu den genannten Vorschriften stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinäramtes

unter der Telefonnummer 0631/7105-450 zur Verfügung.